

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Fassung: 26.01.2026

BWBLEGAL erbringt ihre Dienstleistungen ausschliesslich auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») im Interesse und im Auftrag ihrer Kundinnen und Kunden («Mandanten»).

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die AGB gelten für sämtliche Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit einem zwischen BWBLEGAL und dem Mandanten begründeten Vertragsverhältnis («Mandat») vorgenommen werden sowie für deren jeweilige Rechtsnachfolger.
- 1.2 Die AGB gelten auch für neue Mandate (Folgemandate), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die AGB gehen etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mandanten vor.
- 1.3 Auf Verbraucher im Sinne des liechtensteinischen Konsumentenschutzgesetzes finden diese AGB Anwendung, soweit nicht gesetzlich zwingende Regelungen zu beachten sind.

2. MANDAT UND VOLLMACHT

- 2.1 Der konkrete Mandatsgegenstand bestimmt sich nach separater mündlicher oder schriftlicher Vereinbarung, jedoch stets unter Ausschluss der Beratung über allfällige Steuerfolgen.
- 2.2 BWBLEGAL ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Mass zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist BWBLEGAL nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.3 Die an BWBLEGAL erteilte Vollmacht stellt – sofern sich dies aus dem Mandat ergibt – eine Prozessvollmacht gemäss § 31 der liechtensteinischen Zivilprozessordnung dar und berechtigt BWBLEGAL insbesondere dazu, den Mandanten in allen Angelegenheiten gerichtlich und vor Behörden, aussergerichtlich und ausserbehördlich zu vertreten, für ihn eine bedingte oder unbedingte Erbantrittserklärung abzugeben, auf das Erbe zu verzichten und allenfalls ein Erbteilungsübereinkommen abschliessen, bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte zu veräußern oder entgeltlich zu übernehmen, Verträge über Anleihen oder Darlehen abzuschliessen, Schiedsverträge abzuschliessen und einen Schiedsrichter zu bestellen, Strafregisterauszüge zu beantragen und in Empfang zu nehmen, Grundbuchs-, Handelsregister- und sonstige Registersachen vorzunehmen.
- 2.4 Der Mandant erteilt gegenüber BWBLEGAL auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht.

3. MANDATSFÜHRUNG

- 3.1 BWBLEGAL führt das Mandat gemäss dem Gesetz und vertritt die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Sorgfalt, Treue und Gewissenhaftigkeit.
- 3.2 BWBLEGAL ist grundsätzlich berechtigt, Leistungen nach eigenem Ermessen zu erbringen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten bzw. ausdrücklichen Instruktionen des Mandanten oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3 Erteilt der Mandant BWBLEGAL eine Weisung, deren Befolgung mit auf dem Gesetz oder sonstigem Standesrecht (z.B. liechtensteinisches Rechtsanwaltsgesetz, Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer etc.) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, lehnt BWBLEGAL die Weisung ab.
- 3.4 Bei Gefahr im Verzug ist BWBLEGAL berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.
- 3.5 BWBLEGAL ist berechtigt, sämtliche Mitarbeitende der Kanzlei im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen.
- 3.6 Wird BWBLEGAL als Vertragserstellerin in Bezug auf Liegenschaften und Grundstücke tätig, ist der Mandant verpflichtet, BWBLEGAL sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen und Dokumente auszuhändigen, die für die Erstellung und Durchführung des Vertrags, die Erstellung des Antrags auf grundverkehrsrechtliche Genehmigung sowie im Zusammenhang mit der Ermittlung der Grundstücksgewinnsteuern notwendig sind. Veranlasst BWBLEGAL auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen eine Vorabberechnung der Grundstücksgewinnsteuer, ist sie von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber befreit, wenn die Steuer aufgrund von unvollständigen und/oder unrichtigen Unterlagen nicht korrekt errechnet sein sollte.
- 3.7 Für allfällig vorgenommene Einschätzungen über den Ausgang, die Chancen und die Risiken eines Rechtsverfahrens wird keine Gewähr übernommen. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass der Ausgang von Rechtsverfahren im Voraus nicht verlässlich beurteilt werden kann.

4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES MANDANTEN

- 4.1 Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, BWBLEGAL sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel ebenfalls unverzüglich sowie ihrem gesamten Inhalt nach zugänglich zu machen.
- 4.2 BWBLEGAL ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

- 4.3 Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, BWBLEGAL alle geänderten oder neu eintrtenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

5. VERFAHRENSHILFE

- 5.1 Bei Verfahrenshilfemandate ist der Mandant verpflichtet, BWBLEGAL binnen nützlicher Frist ein wahrheitsgemäß und vollständig ausgefülltes Vermögensverzeichnis rechtsgültig unterzeichnet und mitsamt allen notwendigen Beilagen vorzulegen. Falls ein Vermögensverzeichnis des Ehegatten des Mandanten oder der Eltern benötigt wird, ist der Mandant verpflichtet, diese Vermögensverzeichnisse ebenfalls binnen nützlicher Frist einzuholen. Das relevante Formular kann unter www.gerichte.li heruntergeladen werden.
- 5.2 Erfolgt vom zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde kein Zuspruch bezüglich der Verfahrenshilfe, so steht es BWBLEGAL frei, binnen drei Tagen ab Zustellung des Beschlusses das Mandat niederzulegen. Die für den negativ beschiedenen Antrag auf Verfahrenshilfe angefallenen Aufwendungen können dem Mandanten in Rechnung gestellt werden, wobei hierfür die Regelungen gemäss Punkt 10. gelten.
- 5.3 Der Mandant nimmt die mit der Inanspruchnahme der Verfahrenshilfe einhergehenden gesetzlichen Verpflichtungen, welche detailliert auf der letzten Seite des betreffenden Formulars (abrufbar unter www.gerichte.li) beschrieben sind, zur Kenntnis.

6. VERSCHWIEGENHEIT

- 6.1 Sämtliche Mitarbeiter von BWBLEGAL sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen anvertrauten Angelegenheiten und die ihnen sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Mandanten gelegen ist (Art. 15 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgegesetzes).
- 6.2 Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes (insbesondere Ansprüchen auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen BWBLEGAL (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen BWBLEGAL) erforderlich ist, ist BWBLEGAL von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 6.3 Dem Mandanten ist bekannt, dass BWBLEGAL aufgrund gesetzlicher Anordnungen verpflichtet sein kann, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen.
- 6.4 Der Mandant kann BWBLEGAL jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden.

7. INTERESSENKOLLISION

BWBLEGAL prüft vor Annahme eines Mandats, ob die Gefahr einer Interessenkollision im Sinne von Art. 17 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes besteht.

8. ORIENTIERUNG

BWBLEGAL setzt den Mandanten über die von ihr vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmass mündlich oder schriftlich in Kenntnis.

9. UNTERBEVOLLMÄCHTIGUNG UND SUBSTITUTION

BWBLEGAL kann sich im gesetzlich zulässigen Umfang durch einen anderen Rechtsanwalt oder dessen Mitarbeiter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung) sowie externe Fachpersonen beziehen, falls der Bezug externer Expertise notwendig erscheint. BWBLEGAL darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution, Art. 21 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes).

10. HONORAR

- 10.1 Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde (z.B. Pauschalhonorar), hat BWBLEGAL Anspruch auf ein angemessenes Honorar, welches sich als Zeithonorar nach Stundensätzen bemisst. Die Stundensätze werden mit dem Mandanten im Zuge der Mandaterteilung vereinbart. Reisezeit wird dem Mandanten zum vollen Stundensatz belastet.
- 10.2 Ein über das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar hinaus vom Gegner erstrittener bzw. vom Land Liechtenstein erlangter Kostenersatzbetrag gebührt BWBLEGAL. Das Vereinnahmen eines Kostenersatzes vom Gegner oder vom Land Liechtenstein, welcher betragsmäßig höher ist als das vereinbarte Honorar, bewirkt das Entfallen des Honorars. Kann der Kostenersatzbetrag nicht binnen dreier Monate seit Zuspruch einbringlich gemacht werden oder liegt dieser betragsmäßig tiefer als das vereinbarte Honorar, gebührt BWBLEGAL jedenfalls das vereinbarte Honorar. Ein tatsächlich einbringlich gemachter Kostenersatz wird in diesem Fall vom vereinbarten Honorar in Abzug gebracht.
- 10.3 Im Falle einer erfolgreichen Prozessführung darf zusätzlich zum anfallenden Honorar ein Zuschlag verabredet werden. Ein solcher Zuschlag wird im Voraus schriftlich vereinbart.
- 10.4 Wird BWBLEGAL als Vertragserstellerin in Bezug auf Liegenschaften und Grundstücke tätig, so hat BWBLEGAL, wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, Anspruch auf ein Pauschalhonorar in Höhe von 0.25 % des Werts der Liegenschaft (z.B. Kaufpreis, Tauschwert), mind. aber CHF 2'500.00.

- 10.5 Zu dem BWBLEGAL gebührenden bzw. mit BWBLEGAL vereinbarten Honorar sind die Mehrwertsteuer im gesetzlichen Ausmass, eine Barauslagenpauschale in Höhe von 4 % (z.B. für Telefon, Telefax, Kopien etc.), die im Namen des Mandanten entrichteten Gebühren (z.B. Gerichtsgebühren) und Spesen (z.B. Reisespesen) hinzuzurechnen.
- 10.6 Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von BWBLEGAL vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag zu sehen ist, weil das Ausmass der von BWBLEGAL zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 10.7 Die Abrechnung gemäss Zeithonorar erfolgt in Einheiten von fünf Minuten. Die Mindesteinheit für jede Leistungsposition beträgt zehn Minuten.
- 10.8 BWBLEGAL ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt und unabhängig vom Mandatsfortschritt berechtigt, Rechnung zu stellen, Honorarvorschüsse zu verlangen und vorhandene Honorarvorschüsse jederzeit mit offenen Rechnungen zu verrechnen. Gestellte Rechnungen sind binnen dreissig Tagen seit Rechnungsdatum ohne Skonto, ohne Abzug etwaiger Zahlungsspesen etc. zu begleichen. Unbenutzte Vorschüsse werden am Ende des Mandats an den Mandanten zurückgestattet. Geleistete Vorschüsse werden nicht verzinst.
- 10.9 Eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäss aufgeschlüsselte Honorarnote gilt als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen zehn Tagen ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 10.10 Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, schuldet er BWBLEGAL Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (z.B. § 1333 ABGB) bleiben unberührt. BWBLEGAL ist, sofern es der Schutz des Mandanten vor Rechtsnachteilen nicht notwendig macht, berechtigt, die Erbringung von Dienstleistungen aufzuschieben oder gänzlich einzustellen, sofern der Mandant in Zahlungsverzug gerät oder sich Anzeichen für eine Insolvenz ergeben.
- 10.11 Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Gerichtsgebühren, Verwaltungsgebühren, Barauslagen für Registerauszüge, Beglaubigen, Kopien etc.) und Spesen (z.B. wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen von BWBLEGAL – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden. Die Verantwortung für die fristwährende Begleichung von Gebühren liegt in diesem Fall ausschliesslich beim Mandanten.
- 10.12 Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese gegenüber BWBLEGAL solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen.

11. HAFTUNG

- 11.1 Die Haftung von BWBLEGAL für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf CHF 1'000'000.00 (in Worten: Schweizer Franken eine Million) beschränkt. Die genannte Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber jedem Arbeitnehmer von BWBLEGAL.

- 11.2 Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen. Eine Haftung von BWBLEGAL gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.
- 11.3 BWBLEGAL haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die keine Arbeitnehmer von BWBLEGAL sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 11.4 BWBLEGAL haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen BWBLEGAL in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 11.5 BWBLEGAL haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei einer ausdrücklich so lautenden schriftlichen Vereinbarung.
- 11.6 Der Mandant hält BWBLEGAL in Bezug auf in Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats eingetretene Schäden, Ansprüche Dritter oder jedwede Art von Rechtsnachteilen vollumfänglich schad- und klaglos.

12. RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so gibt er dies BWBLEGAL unverzüglich bekannt und legt die erforderlichen Unterlagen (insbesondere die Kostengutsprache) vor.

13. BEENDIGUNG DES MANDATS

- 13.1 Das Mandat kann von BWBLEGAL oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch von BWBLEGAL bleibt davon unberührt.
- 13.2 Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder BWBLEGAL hat BWBLEGAL für die Dauer von vierzehn Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen (Art. 18 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes). Diese Pflicht besteht dann nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und (ausdrücklich oder stillschweigend) zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit von BWBLEGAL nicht wünscht.
- 13.3 Festgehalten wird, dass das Mandat, wenn es nicht vom Mandanten oder von BWBLEGAL gemäss Punkt 13. aufgelöst wird, grundsätzlich auf unbestimmte Zeit erteilt wird.
- 13.4 Die Herausgabe/Aufbewahrung von Urkunden und Akten richtet sich nach Art. 19 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes. Wenn die Vertretung aufgehört hat, ist BWBLEGAL verpflichtet, dem Mandanten über Verlangen die ihm gehörenden Urkunden und Akten im Original auszuhändigen. BWBLEGAL ist nicht verpflichtet, Schriftenentwürfe, an BWBLEGAL gerichtete Briefe und andere Handakten sowie Nachweise über geleistete und an BWBLEGAL noch nicht rückersetzbare Zahlungen

des Mandanten auszufolgen. Der Mandant kann auf eigene Kosten Kopien hiervon verlangen (CHF 1.00/kopierte Seite). Die Pflicht zur Anfertigung von Kopien sowie die Pflicht zur Herausgabe erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem die Vertretung aufgehört hat (Art. 19 Abs. 3 des liechtensteinischen Rechtsanwalts gesetzes). BWBLEGAL nimmt die Aktenaufbewahrung ausschliesslich elektronisch oder in vergleichbarer Weise vor.

14. KOMMUNIKATION

- 14.1 Erklärungen von BWBLEGAL an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse oder E-Mail-Adresse versandt werden. BWBLEGAL kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts Anderes vereinbart ist – in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail mit jener E-Mail-Adresse, die der Mandant BWBLEGAL zum Zweck der Kommunikation bekannt gibt. Schickt der Mandant seinerseits E-Mails an BWBLEGAL von anderen E-Mail-Adressen aus, so darf BWBLEGAL mit dem Mandanten auch über diese E-Mail-Adresse kommunizieren. Nach diesen AGB schriftlich abzugebende Erklärungen können, soweit nichts Anderes bestimmt ist, auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.
- 14.2 BWBLEGAL ist ohne anderslautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abheben vom Schriftformerfordernis.
- 15.2 Auf das Mandat ist liechtensteinisches Recht anwendbar (unter Ausschluss des IPRG). Für alle Ansprüche aus dem Mandat wird Vaduz als ausschliesslicher Wahlgerichtsstand vereinbart.
- 15.3 Die Datenschutzerklärung von BWBLEGAL ist auf www.bwb.legal einsehbar.
- 15.4 Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser AGB oder des durch die AGB geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenden Regelung zu ersetzen.
- 15.5 Die vorliegenden AGB sind in deutscher Sprache verfasst. Sollten gleichzeitig oder nachträglich noch AGB-Versionen in anderen Sprachen erstellt werden, sind im Zweifel die AGB in der deutschen Version massgebend. Die AGB in der deutschen Version sind unter www.bwb.legal einsehbar.
- 15.6 Die vorliegenden AGB entsprechen der Fassung vom 30.06.2023 und gelten ab sofort.